

V o r l a g e Nr. L 134/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 11.04.18

Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

(Zweite Befassung)

A. Problem

Der Deputation für Kinder und Bildung ist auf ihrer Sitzung am 17. Januar 2018 der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Sie hatte den Entwurf zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Es wurde die Rechtsförmlichkeitsprüfung und im Anschluss an die nachfolgende Senatsbefassung das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

B. Sachstand

In der Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vorgelegt. Die Veränderungen im Gesetzesentwurf sind in die beigefügte Synopse eingearbeitet worden (Anlage 2). Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren wird berichtet.

Aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung ergab sich die Empfehlung, das beabsichtigte Jahreskontingent für die Duale Promotion jeweils für beide Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst pro Jahr zu konkretisieren. Dies wurde im Entwurf des Änderungsgesetzes aufgenommen. Zudem wurde vereinbart, ab Ende 2018 in eine gemeinsame sprachliche und inhaltliche Aktualisierung dieses alten Gesetzes einzutreten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen ergaben folgendes Ergebnis:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und somit auch Landesverband Bremen der GEW (GEW-Bremen):

Der DGB stimmt dem Entwurf zu: „(...) in o.g. Beteiligungsverfahren haben wir keine Einwände vorzubringen und stimmen diesem Gesetzesentwurf zu.“

Beamtenbund und Tarifunion (dbb): Landesverband Bremen (dbb bremen) und somit auch der Bremer Philologenverband und der Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE):

Der dbb bremen erhebt gegen den Entwurf keine Bedenken.

Deutscher Hochschulverband (DHV) – Landesverband Bremen:

Der DHV hatte 2016 die Einführung der Dualen Promotion mit dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter „uneingeschränkt“ begrüßt und deren rechtliche Absicherung für den Vorbereitungsdienst angeregt. Hinsichtlich der konkreten Formulierungen im Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz möchte er sich einer Stellungnahme enthalten.

Die norddeutschen Bundesländer

Die norddeutschen Bundesländer erheben gegen den vorgelegten Entwurf keine Bedenken.

Der Personalrat Schulen Bremen

Der Personalrat Schulen erachtet die Änderungen des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes als nachvollziehbar und erhebt keine Einwände.

Die Frauenbeauftragte – Schulen Bremen

Die Frauenbeauftragte schließt sich der Stellungnahme des Personalrates Schulen Bremen an.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven

Der Personalrat Schulen Bremerhaven lehnt den Gesetzesentwurf ab. Er fordert, stattdessen „die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten umgehend zu erhöhen“:

„In der derzeitigen angespannten Personalsituation setzen wir voraus, dass ausreichende Mittel bereitgestellt werden, so dass die in §1 (1. u. 2.) beschriebenen Ausschlusskriterien, Bewerber*innen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu versagen, nicht wirksam werden können.“

In den weiteren Ausführungen verweist der Personalrat auf die bestehende Personalnot an Schulen in Bremerhaven, auf den vorhandenen Personalmix durch eingestellte Lehrkräfte, die zunächst erst einmal über den Seiteneinstieg für das Lehramt qualifiziert werden müssten, und auf den schon bestehenden hohen Anteil der Seiteneinsteiger/innen an den Schulen. In einer Regelung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zwecks Umsetzung der gesetzlich verankerten Dualen Promotion sieht der Personalrat eine Konkurrenz zu den er-

forderlichen Maßnahmen in Bremerhaven, um der dortigen Personalnot zu begegnen und um die an Schulen tätigen Lehrkräfte ohne Lehramtsqualifikation zu qualifizieren.

Die SKB bewertet die Rückmeldung des Personalrats Schulen in Bremerhaven als dringlichen Problemhinweis auf die schwierige Personalsituation in Bremerhaven. Sie kennt und sieht die dramatische Personalnot an den Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Es wird seitens der SKB alles versucht, Bremerhaven dabei zu unterstützen, Studierende in den Praktika sowie Referendarinnen und Referendare für Bremerhaven zu interessieren und zu motivieren, zumal in den letzten eineinhalb Jahren die Anzahl der Plätze im Vorbereitungsdienst deutlich erhöht werden konnte. Der Seiteneinstieg B(erufsbegleitende Ausbildung) bietet darüber hinaus die besondere Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen und schulscharfen Bedarfe. Zudem wird aktuell der Seiteneinstieg U(niversitäre Begleitstudien plus Vorbereitungsdienst) entwickelt, um noch mehr Möglichkeiten des Seiteneinstiegs unter Berücksichtigung schulscharfer Bedarfe zu schaffen. Auch hält die SKB individuell angemessene Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte, die an Schulen arbeiten, jedoch über keine Lehramtsqualifikation verfügen, für richtig und notwendig.

Allerdings steht dies alles nicht in einem Zusammenhang mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst mit einer lehramtsbezogenen Promotion oder auf dem Weg dahin. Die Anzahl der Plätze, um mit einem regulären Lehramtsstudium in den Vorbereitungsdienst zu gelangen, wird dadurch nicht verändert. Mit dem Gesetzesentwurf sind keine unmittelbaren Kosten verbunden – Ressourcen, die dadurch an anderer Stelle fehlen könnten.

Vielmehr werden positive Wirkungen erwartet: Unterstützung der Lehramtsexpertise an Schulen gerade in Zeiten besonderer Personalnot und auch Förderung der Attraktivität des Vorbereitungsdienstes in Bremen.

Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremen und Bremerhaven und die Frauenbeauftragte – Schulen Bremerhaven

Sie haben keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Ausbildungspersonalrat des LIS

Der Ausbildungspersonalrat des LIS schließt sich der Stellungnahme des Personalrates Schulen Bremen an und gibt darüber hinaus weitere Hinweise, auf die in der Vorlage zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst eingegangen wird.

C. Alternativen

Keine, nur auf diese Weise lässt sich die Duale Promotion umsetzen.

D. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit dem Gesetzesentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen Männer und Frauen gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Im Anschluss an die Befassung in der Deputation für Kinder und Bildung wird der Gesetzesentwurf dem Senat zur Beschlussfassung mit der Bitte um Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach abschließender Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt die Verkündung im Gesetzesblatt.

G. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok
(Staatsrat)

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Vom XXX

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Rahmen der Dualen Promotion können pro Kalenderjahr bis zu zwei Prozent der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Davon ist je Einstellungstermin in der Regel bis zu ein Prozent zu vergeben. Auf diese Ausbildungsplätze werden auch Bewerberinnen und Bewerber angerechnet, die die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen und eine Promotion in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften nachweislich anstreben oder abgeschlossen haben. Als Nachweis gilt die promotionsbezogene Betreuungszusage durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder die Promotionsurkunde. Innerhalb der Quote für die Promotion erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2018

Der Senat

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

Allgemeiner Teil	
§ 1	§ 1
<p>Bewerbern, die die Voraussetzung für die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst erfüllen, in dem nicht ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten nicht ausreichen, um eine sachgerechte Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle Bewerber zu gewährleisten oder 2. die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel für die Zulassung aller Bewerber nicht ausreichen. <p>Bei der Ausweisung der für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Haushaltsmittel sind der verfassungsrechtlich geschützte Ausbildungsanspruch der Bewerber und die Erfül-</p>	

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

lung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange gegeneinander abzuwägen.

§ 2

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so sind zu vergeben

1. bis zu 15 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine besondere Härte bedeuten würden,
2. bis zu 45 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz), die sich bereits erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben,
3. die restlichen Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) der Bewerber.

§ 2

§ 2

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

<p>Bewerber, die sich länger als zwei Jahre erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben, sind vor der Vergabe der Ausbildungsplätze nach Nr. 2 und 3 zu berücksichtigen.</p>		
<p>(2) Eine besondere Härte ist dann gegeben, wenn der Bewerber durch gesundheitliche, familiäre oder soziale Umstände anderen Bewerbern gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß ihn die Versagung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst unzumutbar belasten würde. Eine derartige Härte liegt insbesondere vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei schwerbehinderten Bewerbern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, 2. bei Bewerbern, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen Person, wenn ohne ein Einkommen des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist. 		

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

(3) Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Umfang, so wird die Reihenfolge der Bewerber nach dem Grad der Härte festgestellt. In den übrigen Fällen entscheidet bei gleichem Rang das Los.

(4) Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 wird für jeden Fall der erfolglosen Bewerbung je Einstellungs-termin um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein Bonus von bis zu einhalb Notenstufen gewährt, um den das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung verbessert wird. Bei Bewerbern, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

<p>Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), geleistet haben, gilt die Dienstzeit als Wartezeit, wenn sie nicht bereits bei der Zulassung zum Studium berücksichtigt worden ist.</p> <p>(5) Für eine Ausbildung in Fächern oder Fachgebieten für bestimmte Lehrämter, sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an beruflichen Schulen, bei denen nach Feststellung durch das Fachressort ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, können bis zu zwanzig vom Hundert der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Innerhalb der Quote für den dringenden Bedarf erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.</p>		
	<p><u>(6) Für eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Rahmen der Dualen Promotion können pro Kalenderjahr bis zu zwei Prozent der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Davon ist je Einstellungstermin in der Regel bis zu ein Prozent zu vergeben. Auf diese Ausbildungsplätze werden auch Bewerberinnen und Bewerber angerechnet, die die Vo-</u></p>	<p>Begründung: Es besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse daran, gerade in einer Zeit des Lehrermangels und der dadurch bedingten deutlichen Anzahl der Seiteneinstiegsmöglichkeiten für Fachwissenschaftler/innen ins Lehramt nun ebenso Lehrkräfte für Schulen auszubilden, die eine besondere Lehramtsexpertise in Bildungswissenschaften und in der Fachdidaktik mitbringen. Auf diese Weise soll in dem Zusammenspiel aus</p>

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

raussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen und eine Promotion in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften nachweislich anstreben oder abgeschlossen haben. Als Nachweis gilt die promotionsbezogene Betreuungszusage durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder die Promotionsurkunde. Innerhalb der Quote für die Promotion erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.

ursprünglich lehrramtsferner Fachwissenschaft (Seiteneinsteiger/innen) und lehramtsbezogener exzellenter Expertise in Fachdidaktik und in Bildungswissenschaften an den Schulen ein sich ergänzender Personalmix erreicht werden. Dies ist für die Unterrichtung der Bremer Schüler/innen gerade in der Zeit schlechter Studienergebnisse hinsichtlich der erbrachten Lernleistungen von großem Interesse.

Besonderer Teil

1. Kapitel

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

§ 3

Bei der Ermittlung der für Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen nach dem Bremischen Lehrer- ausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259) zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden neben den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und Mitteln zugrunde gelegt:

§ 3

§ 3

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

1. Der Raum- und Personalstand am Landesinstitut für Schule; die Teilnehmerzahl der Fachgruppen mit bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes) beim Landesinstitut für Schule ist nach pädagogischen Grundsätzen festzulegen; in jedem Fall ist die Arbeitsfähigkeit der Fachgruppen im Sinne der Aufgabenstellung des Vorbereitungsdienstes (§ 6 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes) sicherzustellen, so daß eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet werden kann; dabei ist auch die Möglichkeit, vorübergehend Ausbildungsbeauftragte einzusetzen, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auszuschöpfen;
2. die Gegebenheiten der einzelnen Schulen; dabei ist einerseits die eigenverantwortliche Planung und Durchführung selbständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen in den gewählten Unterrichtsfächern durch den Referendar zu gewährleisten; andererseits darf nicht mehr als fünfzehn vom Hundert des an einer Schule im jeweiligen Fach insgesamt

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

zu erteilenden Unterrichts von nicht vollausgebildeten Lehrkräften erteilt werden; bei diesem Anteil sind die Ausbildungsplätze zu berücksichtigen, die gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes den Studierenden für die Durchführung ihrer Praktika zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 4

§ 4

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Kapazitäten am Landesinstitut für Schule gemäß § 3 Nr. 1 ist der für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderliche Umfang der Ausbildung zugrunde zu legen. Dabei ist sicherzustellen, daß jeder Referendar unabhängig von seiner Fächerkombination eine gleichwertige Ausbildung erhält.

(2) Im Rahmen der personellen Gegebenheiten ist die Zahl der am Landesinstitut für Schule tätigen Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages zugrunde zu legen.

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Begründung

Neufassung
Änderung

§ 5	§ 5	§ 5
Die Daten zur Berechnung der Kapazitäten der einzelnen Schulen gemäß § 3 Nr. 2 haben die Schulen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.		
§ 6	§ 6	§ 6
(1) Aufgrund der Kapazitäten am Landesinstitut für Schule und an den Schulen wird unter Beachtung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel zu jedem Einstellungstermin die Zahl der in den einzelnen Unterrichtsfächern zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze festgestellt, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigen wird.		

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

<p>(2) Diese Feststellung der vorhandenen Ausbildungsplätze hat jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzulegen.</p>		
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Sofern die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 9 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes einen Hochschulabschluss als gleichwertig anerkennt, bestimmt er gleichzeitig auch die Bewertung dieses Hochschulabschlusses des Bewerbers im Vergleich zu dem bremischen Bewerber aufgrund der im Abschluszeugnis niedergelegten Bewertungen.</p>		
<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>	<p>§ 8</p>
<p>(1) Es können nur die Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, für die in allen Unterrichtsfächern freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.</p>		

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

(2) Von § 2 Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Zahl der in den einzelnen Unterrichtsfächern zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsplätze die Einhaltung des § 2 Abs. 1 nicht zuläßt.

2. Kapitel

Juristischer Vorbereitungsdienst

§ 9

§ 9

§ 9

(1) In den Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem Jahre 1991 in jedem Jahr insgesamt bis zu 50 Bewerber aufgenommen. Ist zu erwarten, daß für den Ausbildungsbedarf nach Satz 1 die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten nicht ausreichen werden, so stellt der Senator für Justiz und Verfassung die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze fest.

(2) Im Jahre 1990 werden einmalig zum 1. Juli 25 Bewerber aufgenommen.

Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) VDZG

vom: 21.2.1977;
in der Fassung vom: 2.8.2016

Neufassung
Änderung

Begründung

3. Kapitel Schlußvorschriften		
§ 10	§ 10	§ 10
Der jeweils fachlich zuständige Senator wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu regeln: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität, 2. die Festlegung der Zulassungszahlen gemäß <u>§ 6 Abs. 1</u> und <u>§ 9 Satz 2</u>, 3. Einzelheiten der Auswahlkriterien und des Vergabeverfahrens (<u>§ 2</u>) 		
§ 11	§ 11	§ 11
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.		
Bremen, den 21. Februar 1977	Bremen, den 21. Februar 1977 ^{xxx}	

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

GESETZ ZUR REGELUNG DER ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNG ZUM VORBEREITUNGSDIENST IM LANDE BREMEN (VORBEREITUNGSDIENST- ZULASSUNGSGESETZ)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Allgemeiner Teil

§ 1

Bewerbern, die die Voraussetzung für die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst erfüllen, in dem nicht ausschließlich für den öffentlichen Dienst ausgebildet wird, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst versagt werden, wenn

1. die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten nicht ausreichen, um eine sachgerechte Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle Bewerber zu gewährleisten oder
2. die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel für die Zulassung aller Bewerber nicht ausreichen.

Bei der Ausweisung der für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Haushaltsmittel sind der verfassungsrechtlich geschützte Ausbildungsanspruch der Bewerber und die Erfüllung anderer wichtiger Gemeinschaftsbelange gegeneinander abzuwägen.

§ 2

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so sind zu vergeben

1. bis zu 15 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine besondere Härte bedeuten würden,
2. bis zu 45 vom Hundert der Ausbildungsplätze an Bewerber nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz), die sich bereits erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben,
3. die restlichen Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder der ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) der Bewerber.

Bewerber, die sich länger als zwei Jahre erfolglos um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen beworben haben, sind vor der Vergabe der Ausbildungsplätze nach Nr. 2 und 3 zu berücksichtigen.

(2) Eine besondere Härte ist dann gegeben, wenn der Bewerber durch gesundheitliche, familiäre oder soziale Umstände anderen Bewerbern gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß ihn die Versagung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst unzumutbar belasten würde. Eine derartige Härte liegt insbesondere vor:

1. bei schwerbehinderten Bewerbern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei Bewerbern, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leisten gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen Person, wenn ohne ein Einkommen des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist.

(3) Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Umfang, so wird die Reihenfolge der Bewerber nach dem Grad der Härte festgestellt. In den übrigen Fällen entscheidet bei gleichem Rang das Los.

(4) Bewerbern nach Absatz 1 Nr. 2 wird für jeden Fall der erfolglosen Bewerbung je Einstellungstermin um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein Bonus von bis zu eineinhalb Notenstufen gewährt, um den das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung verbessert wird. Bei Bewerbern, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch

das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), geleistet haben, gilt die Dienstzeit als Wartezeit, wenn sie nicht bereits bei der Zulassung zum Studium berücksichtigt worden ist.

(5) Für eine Ausbildung in Fächern oder Fachgebieten für bestimmte Lehrämter, sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und beruflichen Fachrichtungen für das Lehramt an beruflichen Schulen, bei denen nach Feststellung durch das Fachressort ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, können bis zu zwanzig vom Hundert der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Innerhalb der Quote für den dringenden Bedarf erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.

(6) Für eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Rahmen der Dualen Promotion können pro Kalenderjahr bis zu zwei Prozent der Ausbildungsplätze gesondert vergeben werden. Davon ist je Einstellungstermin in der Regel bis zu ein Prozent zu vergeben. Auf diese Ausbildungsplätze werden auch Bewerberinnen und Bewerber angerechnet, die die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen und eine Promotion in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften nachweislich anstreben oder abgeschlossen haben. Als Nachweis gilt die promotionsbezogene Betreuungszusage durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder die Promotionsurkunde. Innerhalb der Quote für die Promotion erfolgt die Auswahl für die Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 bis 4.

Besonderer Teil

1. Kapitel

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

§ 3

Bei der Ermittlung der für Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen nach dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz vom 16.

Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259) zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden neben den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen und Mitteln zugrunde gelegt

1. Der Raum- und Personalstand am Landesinstitut für Schule; die Teilnehmerzahl der Fachgruppen mit bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Aufgabenstellung (§ 3 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes) beim Landesinstitut für Schule ist nach pädagogischen Grundsätzen festzulegen; in jedem Fall ist die Arbeitsfähigkeit der Fachgruppen im Sinne der Aufgabenstellung des Vorbereitungsdienstes (§ 6 Abs. 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes) sicherzustellen, so daß eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet werden kann; dabei ist auch die Möglichkeit, vorübergehend Ausbildungsbeauftragte einzusetzen, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auszuschöpfen;
2. die Gegebenheiten der einzelnen Schulen; dabei ist einerseits die eigenverantwortliche Planung und Durchführung selbständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen in den gewählten Unterrichtsfächern durch den Referendar zu gewährleisten; andererseits darf nicht mehr als fünfzehn vom Hundert des an einer Schule im jeweiligen Fach insgesamt zu erteilenden Unterrichts von nicht vollausgebildeten Lehrkräften erteilt werden; bei diesem Anteil sind die Ausbildungsplätze zu berücksichtigen, die gemäß § 5 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes den Studierenden für die Durchführung ihrer Praktika zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Kapazitäten am Landesinstitut für Schule gemäß § 3 Nr. 1 ist der für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderliche Umfang der Ausbildung zugrunde zu legen. Dabei ist sicherzustellen, daß jeder Referendar unabhängig von seiner Fächerkombination eine gleichwertige Ausbildung erhält.

(2) Im Rahmen der personellen Gegebenheiten ist die Zahl der am Landesinstitut für Schule tätigen Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages zugrunde zu legen.

§ 5

Die Daten zur Berechnung der Kapazitäten der einzelnen Schulen gemäß § 3 Nr. 2 haben die Schulen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 6

- (1) Aufgrund der Kapazitäten am Landesinstitut für Schule und an den Schulen wird unter Beachtung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel zu jedem Einstellungstermin die Zahl der in den einzelnen Unterrichtsfächern zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze festgestellt, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigen wird.
- (2) Diese Feststellung der vorhandenen Ausbildungsplätze hat jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen.

§ 7

Sofern die Senatorin für Kinder und Bildung gemäß § 9 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes einen Hochschulabschluß als gleichwertig anerkennt, bestimmt er gleichzeitig auch die Bewertung dieses Hochschulabschlusses des Bewerbers im Vergleich zu dem bremischen Bewerber aufgrund der im Abschlußzeugnis niedergelegten Bewertungen.

§ 8

- (1) Es können nur die Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, für die in allen Unterrichtsfächern freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Von § 2 Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Zahl der in den einzelnen Unterrichtsfächern zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsplätze die Einhaltung des § 2 Abs. 1 nicht zuläßt.

2. Kapitel**Juristischer Vorbereitungsdienst****§ 9**

- (1) In den Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem Jahre 1991 in jedem Jahr insgesamt bis zu 50 Bewerber

aufgenommen. Ist zu erwarten, daß für den Ausbildungsbedarf nach Satz 1 die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten nicht ausreichen werden, so stellt der Senator für Justiz und Verfassung die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze fest.

(2) Im Jahre 1990 werden einmalig zum 1. Juli 25 Bewerber aufgenommen.

3. Kapitel

Schlußvorschriften

§ 10

Der jeweils fachlich zuständige Senator wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität,
2. die Festlegung der Zulassungszahlen gemäß § 6 Abs. 1 und § 9 Satz 2,
3. Einzelheiten der Auswahlkriterien und des Vergabeverfahrens (§ 2)

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den ~~21. Februar 1977~~ xxx

Der Senat